



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ ■ **Wolfgang Schröder**  
Rechtsanwalt und Notar  
Vereidigter Buchprüfer  
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

## Erbschaftsteuererklärung im Todesfall<sup>1</sup>

**Dr. jur. Volker Steves**  
Rechtsanwalt  
Master of Comparative Law (Singapore)

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Tel.: +49 - 2822 - 2079  
Fax: +49 - 2822 - 2163  
E-Mail: [schroeder@adac-vertragsanwalt.info](mailto:schroeder@adac-vertragsanwalt.info)  
[www.schroeder-emmerich.de](http://www.schroeder-emmerich.de)

Muss eigentlich eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben werden?

Man muss bei der Erbschaftsteuer die *Anzeigepflicht* und die *Erklärungspflicht* unterscheiden!

Nach § 30 Abs. 1 ErbStG ist jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Kenntnis von dem Erbanfall dem zuständigen Finanzamt **anzuzeigen**.

Die Anzeigepflicht trifft jeglichen Erwerber, also neben dem Erben auch den Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten.

Eine **Erbschaftsteuererklärung** nach § 31 Abs. 1 ErbStG muss der Erbe allerdings nur abgeben, wenn er hierzu von der Finanzbehörde **ausdrücklich aufgefordert** wird.

Einer Anzeige nach § 30 Abs. 1 ErbStG bedarf es nicht, wenn das Finanzamt (z.B. durch einen Erbschein) ohnehin in der Lage ist, den erbschaftsteuerbaren Vorgang zu prüfen.

Die Anzeigepflicht **entfällt** zudem in vielen Fällen auch dann, wenn der Erwerb von Todes wegen auf einer **Verfügung von Todes wegen** beruht, aus der sich das Verhältnis des Erwerbers zum Erblassers unzweifelhaft ergibt, und die Verfügung von Todes wegen von einem deutschen **Gericht**, deutschen **Notar** oder deutschen Konsul eröffnet worden ist (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 ErbStG).

Gehören zum Erwerb **Grundbesitz**, Anteile an **Kapitalgesellschaften**, **Betriebsvermögen** und fallen diese Vermögensgegenstände nicht unter die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG, oder umfasst der Erwerb **Auslandsvermögen** (§ 30 Abs. 3 ErbStG), so besteht ungeachtet sonstiger Anzeigepflichten insoweit eine zusätzliche **besondere Anzeigepflicht**.

Diese gilt jedoch erst für Erwerbe, für die die Steuer **nach dem 31.12.2008** entsteht (§ 37 Abs. 1 ErbStG).

Das Unterlassen der besonderen Anzeige führt weder zu einer Steuerordnungswidrigkeit i.S. des § 377 AO noch zu einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) bzw. einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO), solange der Erbe von einer Anzeige der Erbangelegenheit durch die damit befassten Gerichte, Behörden, Beamten und Notare ausgehen durfte. Solange darf der Erbe zunächst die Aufforderung der Finanzbehörde zur Abgabe einer ErbSt-Erklärung abwarten.

### **Konsequenz:**

Es lässt sich also festhalten, dass man erst nach Aufforderung durch das Finanzamt zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung verpflichtet ist. In vielen Fällen entfällt sogar die Anzeigepflicht eines

Erwerbs von Todes wegen, weil die letztwillige Verfügung vom Nachlassgericht oder dem Notar eröffnet worden ist.

Sie haben noch Fragen?

Sprechen Sie uns an!

· personenbezogene Daten werden gespeichert